

**Amt für Gemeinden**  
Gemeindefinanzen

Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

**Thomas Steiner**  
Leiter Gemeindefinanzen  
Telefon 032 627 20 65  
thomas.steiner@vd.so.ch

Präsidien  
der Solothurner Gemeinden  
und Zweckverbände

21. September 2005 /STE

## **Neue Bestimmungen zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Am 1. Juni 2005 ist das revidierte Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Eines der Ziele dieser Revision bestand in der Festlegung (minimaler) fachlicher Anforderungen für die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen. Ein Anliegen, welches sowohl von den kantonalen Aufsichtsstellen als auch im Rahmen einer schweizweiten Untersuchung bei den Finanzverwaltungen<sup>1</sup> empfohlen wird. Im Hinblick auf die Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) in Ihrer Gemeinde möchten wir Sie über diese Neuerungen informieren. Die Ausführungsbestimmungen von § 103 GG wurden im Sinne von minimalen Standards ausgestaltet, damit dem noch hohen Anteil von Kleingemeinden respektive der Milizorganisation bei den Gemeinden Rechnung getragen werden kann. Die Bestimmungen sind für Einwohner-, Kirch-, Bürgergemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gültig.

### **2 Kurzbeschreibung Neuerungen**

Grundsätzlich gilt, dass für die Rechnungsprüfung mindestens ein Sitz neu mit einer befähigten Person (§ 103 Abs. 1 GG) zu besetzen ist. Dabei werden je nach Höhe des Aufwands der laufenden Rechnung oder bei Beizug einer externen Kontrollstelle unterschiedliche Anforderungen bei der Befähigung (einfache oder besondere Befähigung/ fachliche Qualifikationen) der leitenden Person der Rechnungsprüfung verlangt. Sollte sich in der Gemeinde keine befähigte Person finden, hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine aussenstehende Kontrollstelle ergänzend oder anstelle der RPK beizuziehen. Diese externe Kontrollstelle ist von der Gemeindeversammlung unter Beachtung der Submissionsgesetzgebung zu wählen. Im Überblick ergeben sich neu vier Varianten, um die Tätigkeit der Rechnungsprüfung in der Gemeinde auszuüben:

<sup>1</sup> Umfrage „Die Finanzverwalter/innen in einem veränderten Umfeld – Herausforderungen und Perspektiven, Universität St. Gallen, Institut für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus, November 2000

Befähigung leitende Person in der Rechnungsprüfung			
Rechnungsprüfung durch	externe Kontrollstelle?		
	Nein	Ja (Bedingt Anpassung Gemeindeordnung)	
Variante	A	B	C
<b>Klassierung nach Aufw. L. Rechnung</b>	< 2 Mio. Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode.	> 2 Mio. Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode.	--
<b>Beschreibung</b>	Gemeindeeigene RPK mit mindestens einer Person (i.d.R. Präsident/in), welche über eine <b>einfache</b> Befähigung verfügt. Sofern keine geeignete Person gefunden werden kann, ist die Variante C oder D zu prüfen.	Gemeindeeigene RPK mit mindestens einer Person (i.d.R. Präsident/in), welche über eine <b>besondere</b> Befähigung verfügt. Sofern keine geeignete Person gefunden werden kann, ist die Variante C oder D zu prüfen.	Mitwirkung einer externen Kontrollstelle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit <b>ergänzend</b> zur Tätigkeit der RPK. Wahl durch die Gemeindeversammlung unter Beachtung der Submissionsgesetzgebung.
<b>Definition Befähigung der leitenden Person</b>	Berufliche Tätigkeit im Bereich Finanz- und Rechnungswesen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>Eidg. Abschluss als Kauffrau oder Kaufmann oder</li> <li>Allgemeiner Lehrabschluss und zusätzliche kaufmännische Ausbildung oder</li> <li>Mittelschulabschluss.</li> </ul>	Dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Finanz- und Rechnungswesen als <ul style="list-style-type: none"> <li>Absolvent/in eines Universitäts- oder Fach(hoch)schulstudiums in Betriebs- oder Volkswirtschaft oder</li> <li>Inhaber/in des Diploms Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling oder</li> <li>Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis oder Inhaber/in eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen.</li> <li>Ausnahme: Bei &lt; 10 Mio Franken wird auch akzeptiert: Abschluss als Kauffrau/Kaufmann mit eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom im Bank- oder Versicherungswesen oder in der Finanzplanung.</li> </ul>	Mitglied der Schweizerischen Treuhand-Kammer oder Mandatsleitung erfüllt die besondere Befähigung gemäss Variante B (ohne Ausnahme)
<b>Besuch Fachkurs</b>	Obligat. für die leitende Person	Obligat. für die leitende Person	Obligat. für Mandatsleitung.

### 3 Übergangsregelung

In Anbetracht des späten Inkrafttretungszeitpunktes (1. Juni 2005) respektive der Gegebenheit, dass die Gemeinden wegen des fortgeschrittenen Wahljahres 2005 ihre RPK-Mitglieder möglicherweise schon bestellt haben, sind die Bestimmungen bezüglich der Befähigung der leitenden Person (§ 103 GG) erst ab der nächsten Amtsperiode 2009-2013 verbindlich zu befolgen. Sollte es hingegen im Verlauf dieser Amtsperiode zu einer Vakanz bei der leitenden Person für die Rechnungsprüfung kommen, sind die geltenden Bestimmungen unmittelbar anzuwenden. Der Fachkurs des Amtes für Gemeinden ist aber in jedem Fall schon während der laufenden Amtsperiode mindestens von der die Rechnungsprüfung leitenden Person zu besuchen (erstmalige Durchführung im Frühjahr 2006).

Freundliche Grüsse



Thomas Steiner  
Leiter Gemeindefinanzen

Kopie an:

- Amt für Gemeinden (GRO, BUR, BER, 10)
- Diverse Unternehmen der Wirtschaftsprüfung